

Geschäftsanweisung 08/2016

Durchsetzung vorrangiger Leistungen – hier: Altersrente

vom 04.07.16 **zuletzt geändert am 28.06.19**

I. Ausgangslage

Im Rahmen der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung haben vorrangige Leistungen anderer Träger für Leistungsberechtigte (LB) nach dem SGB II eine hohe Bedeutung (s. § 12 a SGB II). Die vorliegende Geschäftsanweisung befasst sich mit dem ggf. vorrangigen Anspruch auf Altersrente. Bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen sind Leistungsberechtigte (LB) nach dem SGB II, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, aufzufordern eine Altersrente – auch mit Abschlägen – zu beantragen und vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Versicherte in der Rentenversicherung haben nach Vollendung des 54. Lebensjahres alle drei Jahre Anspruch auf eine Rentenauskunft, in der auch allgemeine Hinweise zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Rentenanspruch gegeben werden (109 SGB VI). Von jedem Leistungsberechtigten, der das 62. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Rentenauskunft vorzuliegen, damit rechtzeitig auf die Antragstellung hingewirkt werden kann.

II. Lösung

II.1. Verfahren im Bereich Markt und Integration

Alle Neufälle werden vom Fachbereich Markt und Integration jeweils zu Beginn des Quartals über eine Prüfliste zur Verfügung gestellt und nach Teams sortiert. Die Liste wird in die [Jobcenter-Ablage](#) eingestellt und ist innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums abzuarbeiten (wird mit der Versendung bekannt gegeben).

In die Liste werden Personen ab dem 62. Lebensjahr einbezogen. Die IFK müssen dann eine Überprüfung auf einen eventuell vorhandenen Ausnahmetatbestand vornehmen. Wird durch die IFK festgestellt, dass die Kundin/ der Kunde eventuell einen vorrangigen Leistungsanspruch hat, ist ein VerBIS-Vermerk zu fertigen und dieser zur weiteren Veranlassung (Aufforderung zur Antragsstellung nach Ermessensausübung, Überprüfung Rücklauf etc.) mit einem Prüfbogen (s. Anlage) über die eAkte an das zuständige Leistungsteam weiterzuleiten.

Bei persönlichen Vorsprachen von Kunden/Kundinnen, die in den nächsten 3 Monaten das 62. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben, sind diese im persönlichen Gespräch bereits auf das Verfahren hinzuweisen. Es sollte direkt im Gespräch der Prüfbogen ausgefüllt und an das zuständige Leistungsteam weitergeleitet werden.

Wird festgestellt, dass das 62. Lebensjahr innerhalb des nächsten Jahres vollendet wird, ist eine Aufgabe (Fälligkeit: 3 Monate vor Vollendung des 62. Lj.) zur weiteren Überprüfung zu setzen.

II.2 Rentenarten

Ungeminderte Altersrente:

Unter folgenden Bedingungen kann eine abschlagsfreie Altersrente bereits vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden. (siehe [Fachliche Weisung zu §12a](#) (RZ12a.30):

- Regelaltersrente
- Altersrente für langjährig Versicherte
 - Altersrente für besonders langjährig Versicherte
 - Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Grundsätzlich gelten die Ausnahmetatbestände der Unbilligkeitsverordnung (siehe Geminderte Altersrente) nicht bei der Inanspruchnahme einer ungeminderten Altersrente. Trotzdem kann sich auch bei der Inanspruchnahme einer solchen Rente eine Unbilligkeit ergeben (Verlust des Anspruchs auf Alg I oder Inanspruchnahme der Rente bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit), die im Rahmen des bei der Aufforderung zur Beantragung einer solchen Rente eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen ist.

Geminderte Altersrente:

Eine geminderte Rente muss im Rahmen von folgenden abschließenden Ausnahmetatbeständen nicht in Anspruch genommen werden:

- LB übt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Bruttoeinkommen von mindestens 450,01 € und einem zeitlichen Umfang von mind. der Hälfte der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit aus;
- LB übt eine sonstige, gleichwertige Beschäftigung mit einem Einkommen von mindestens 450,01 € und einem zeitlichen Umfang von mind. der Hälfte der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit aus;
- LB hat eine nicht nur vorübergehende (z.B. nicht nur für die Dauer eines Bewilligungszeitraumes befristete) Beschäftigung (sv-pflichtig oder gleichwertig) in o.g. zeitlichem Umfang in den nächsten 3 Monaten in Aussicht (Nachweis erforderlich, z.B. Arbeitsvertrag);
- LB hat in den nächsten 3 Monaten Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente;
- LB bezieht Alg I; nach dem Ende Alg I ist der Fall erneut zu prüfen;
- LB hat durch die Inanspruchnahme der Rente mit Abschlägen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung

Ergänzende Hinweise zu den Ausnahmetatbeständen:

- Ist absehbar, dass es nicht zur Aufnahme der Beschäftigung kommt, ist die Berufung auf diesen Ausnahmetatbestand nicht mehr gerechtfertigt
- Wurde der Ausnahmetatbestand „Aufnahme einer Beschäftigung“ angegeben und wurde diese nicht aufgenommen, kann sich der LB nicht erneut auf diese Begründung berufen.

Die Ausnahmetatbestände werden durch den Leistungsbereich geprüft. Von der Integration sollen im Rahmen des laufenden Tagesgeschäftes über einen VerBIS-Vermerk (Druck in eAkte) Hinweise an den Leistungsbereich gegeben werden.

II.3 Verfahren im Bereich Leistungsgewährung

Aufforderung zur Rentenantragstellung:

Abhängig vom Ergebnis der Prüfung ist der LB aufzufordern, eine geminderte / ungeminderte Altersrente zu beantragen.

Die Ermessensentscheidung, ob die leistungsberechtigte Person zur Antragsstellung aufzufordern ist, ist vom Leistungsbereich in der Aufforderung zur Antragsstellung zu dokumentieren. Dabei soll sich die Ermessensentscheidung an den Kriterien der Unbilligkeitsverordnung orientieren.

Stellt der LB den Antrag nicht, obwohl er dazu verpflichtet ist, kann der entsprechende Antrag vom Leistungsbereich des Jobcenters gem. § 5 Abs. 3 SGB II gestellt werden.

Die IFK ist über einen VerBIS-Vermerk (Druck in eAkte) hinsichtlich des Ergebnisses zu informieren.

II.4 Anlagen

Fachliche Weisung zu § 12a SGB II:

<https://www.baintranet.de/001/007/Documents/FW-SGB2/12a-SGB-II-Hinweise-Aktuell.pdf>

In der Fachlichen Weisung ist besonders die schematische Darstellung auf Seite 22 interessant.

Fachliche Weisung zu § 5 SGB:

<https://www.baintranet.de/001/007/Documents/FW-SGB2/05-SGB-II-Hinweise-Aktuell.pdf>

Prüfbogen:

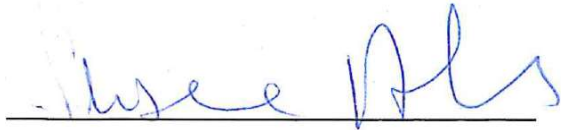


160620_Anlage
_Prüfung_Altersrente

III. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung ersetzt die Fachliche Information vom 23.09.2011. Sie tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Bremen, den 5.7.2018



Susanne Ahlers
Geschäftsführerin